

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2020**

der

**Stadt
Naumburg**



REVISION

DES LANDKREISES KASSEL

Die Prüfung wurde durchgeführt
von:

Jahresabschlussprüfung

Carmen Posselt

Kassenprüfung

Isabelle Lück

Carmen Posselt

Theresa Stämmeler

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
- Fachbereich Revision -
Kohlenstraße 132
34121 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:
Peter Schindehütte, Leiter Fachbereich Revision

Telefon: 0561/1003-1607
Telefax: 0561/1003-1600
E-Mail: revision@landkreiskassel.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Hinweis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Prüfungsauftrag	6
2 Gegenstand der Prüfung.....	6
3 Art und Umfang der Prüfung	7
4 Haushaltmäßige Abwicklung.....	10
4.1 Haushaltssatzung	10
4.2 Haushaltsgesamtbeträge.....	11
4.3 Kredite.....	12
4.4 Verpflichtungsermächtigungen	12
4.5 Liquiditätskredite	12
4.6 Steuerhebesätze	13
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung	13
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug	13
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	14
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
5.1.2 Software	14
5.1.3 Jahresabschluss.....	15
5.1.4 Rechenschaftsbericht.....	15
5.1.5 Anhang.....	16
5.2 Internes Kontrollsystem	17
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	22
6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	23
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	24
6.2 Ergebnisentwicklung.....	25
6.3 Finanz- und Liquiditätslage.....	26
7 Weitere Prüfungshandlungen.....	27
7.1 Kassenprüfung	27
7.2 Technische Prüfung.....	27
8 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	28

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
€	Euro
EWB	Einzelwertberichtigung
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdiS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kenntnissn.	Kenntnisnahme
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
lt.	laut
Mio.	Million
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
pEWB	pauschalierte Einzelwertberichtigung
PWB	Pauschalwertberichtigung
S.	Seite
T€	Tausend Euro
u. ä.	und ähnliche
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.	vom
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der ursprünglich zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 23. April 2021. Nach Einarbeitung von Korrekturen, die sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergaben, erfolgte die Vorlage eines neu aus dem System generierten Jahresabschlusses mit Datum vom 26. Oktober 2021.

3 Art und Umfang der Prüfung

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Es wurde bei dieser Prüfung darauf geachtet, die Prüfung gemäß einem risikoorientierten Prüfungsansatz so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit (vgl. IDR-L 200) bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 der Stadt stichprobenweise geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2019 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO datiert vom 28. Januar 2021.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 23. April 2021 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung des von der Stadt zum 31. Dezember 2020 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltsmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

Von der Stadtverordnetenversammlung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnisn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	05. März 2020	25. März 2020	nicht festgelegt

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

Gemäß Nr. 4c der Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom HMdIS vom 30. März 2020 kann von einer öffentlichen Auslegung im Rathaus abgesehen werden. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans erfolgte im Internet auf der offiziellen Webseite der Stadt. Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde in den Naumburger Nachrichten am 09. April 2020 hingewiesen.

Gemäß § 97 Abs. 3 HGO ist die beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Diese Vorschrift wurde im Jahr 2020 (Beschlussfassung 05. März 2020) nicht eingehalten.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan 2020 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 9.270.290 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.242.270 €

mit einem Saldo von **28.020 €**

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €

mit einem Saldo von **0 €**

mit einem Überschuss von 28.020 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf **513.195 €**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.144.600 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.582.600 €

mit einem Saldo von **-438.000 €**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 534.000 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 507.125 €

mit einem Saldo von **26.875 €**

**mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushalts-
jahres von 102.070 €**

festgesetzt.

4.3 Kredite

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf 438.000 € festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2020	EUR
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	438.000,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	438.000,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	438.000,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2018	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2019	2.136.000,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	2.574.000,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2018	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2019	2.136.000,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	438.000,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2018	0,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	438.000,00

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung sind keine Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt worden.

4.5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 auf 4.000.000,00 € festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Stadtkasse wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Gemäß § 105 Abs. 1 sollten die Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Dieser Vorgabe ist die Stadt im Jahr 2020 nachgekommen.

Für die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits wurden Zinsen in Höhe von 960,30 € gezahlt.

4.6 Steuerhebesätze

	2019 (v. H.)	2020 (v. H.)	Kreisdurchschnitt 2020 (v. H.)
Grundsteuer A	480	600	546
Grundsteuer B	480	600	569
Gewerbesteuer	380	400	439

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

Für das Haushaltsjahr 2020 gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 05. März 2020 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2019		Haushaltsjahr 2020	
	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	5,0	5,0	6,0	5,0
Arbeitnehmer	52,0	44,0	52,0	52,0
Insgesamt	57,0	49,0	58,0	57,0

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Die entsprechenden Berichte für das Haushaltsjahr 2020 wurden am 20. Mai 2020, 31. Juli 2020 und 30. September 2020 vorgelegt.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Magistrat aufgestellt.

5.1.2 Software

Die Stadt verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware „Infoma newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH, Ulm in der Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software erfolgt in Hessen durch die ekom21 GmbH / KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 12. Januar 2018. Dies ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

5.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte fristgerecht am 26. April 2021.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.5 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang gem. § 52 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (=Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind.

Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Stadt sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung. Darüber hinaus sind einige dieser beispielhaft aufgezählten Kontrollmechanismen bei der Stadt bereits vorhanden und teilweise in Dienstweisungen, Hausverfügungen o. ä. geregelt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erfolgt.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich eine zutreffende Vorstellung von der allgemeinen Lage der Stadt und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Für eine Inventur ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Inventarisierung eine Inventurrichtlinie erforderlich und die Durchführung, auch bei der Ausnutzung der Inventurerleichterungen nach § 36 GemHVO, muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Eine Inventurrichtlinie wurde bereits im Jahr 2009 erlassen und eine Inventur im Jahr 2020 durchgeführt.

Prüfungsfeststellung Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Eigenbetrieb Stadtwerke)

Nach Auskunft der Verwaltung ist die Abrechnungssystematik der Wasser- und Abwasserabrechnungen und damit in Verbindung stehend der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Finanzsoftware auf den Prüfstand zu stellen. Dies soll im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2021 zusammen mit den Beratungsunternehmen und dem Softwareanbieter erfolgen.

Prüfungsfeststellung zu den Budgetierungsregeln der Stadt Naumburg und Einhaltung des Haushaltsplans

Die in der Haushaltssatzung unter § 8 definierten Budgetierungsregeln erlauben keine gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 GemHVO zwischen den gebildeten Budgets und Teilbudgets. Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, mit Ansätzen für Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die gesetzlich verpflichtende Erklärung ist in der Haushaltssatzung nicht aufgenommen. Die fehlende budgetübergreifende Deckungsmöglichkeit führt somit grundsätzlich zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bei Budgets, deren überschrittene Ansätze im Budget nicht

gedeckt sind. § 20 GemHVO enthält Vorschriften über die Möglichkeit, Minderaufwendungen für notwendige Mehraufwendungen zu verwenden, ohne das förmliche Bewilligungsverfahren nach § 100 HGO durchführen zu müssen. Sollte die Budgetierungsrichtlinie dahingehend geändert werden, dass die Ansätze für Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO budgetübergreifend deckungsfähig sind, dann ist dies nur möglich, sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies ist gegeben, wenn Zwecke, für die die Aufwendung veranschlagt wurde, inhaltlich übereinstimmen. So kann z.B. der sachliche Zusammenhang zwischen Budgets bejaht werden, die derselben Produktgruppe oder Produktbereich zugeordnet sind oder auch, wenn die Aufwendungen zu derselben Kontengruppe gehören.

Darüber hinaus empfehlen wir, die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze nach § 20 Abs. 6 GemHVO auch in der Finanzsoftware abzubilden, so dass grundsätzlich keine Budgetüberschreitungen mehr ausgewiesen werden.

Prüfungsfeststellung zum Infrastrukturvermögen Wald

Das Waldvermögen wurde bereits zur Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten von HessenForst mit einem Wert von 11,24 Mio. € (hiervon 3,26 Mio. € für Bodenwert und 7,98 Mio. € für Bestandwert). Dieser Wert steht seither unverändert (bis auf einen geringen Zugang in 2020 von 2.500 €) auch in der Vermögensrechnung zum 31.12.2020 und macht bei einer Bilanzsumme von ca. 33,52 Mio. € einen Anteil von rd. 34% aus (bezogen auf den Aufwuchs sind es rd. 24 %).

In den kommunalen Eröffnungsbilanzen wurde der Wald mit einem Pauschalwert je qm, getrennt nach Grundstücken und Aufwuchs, angesetzt und in den Folgebilanzen als sogenannter Festwert, der keiner Abschreibung unterliegt, fortgeführt. Dieser Vorgehensweise liegt die Überlegung zugrunde, dass die Holzentnahme durch planmäßigen Einschlag durch planmäßige Wiederaufforstung ausgeglichen wird. Sowohl die planmäßige Holzentnahme als auch die planmäßige Wiederaufforstung werden jährlich in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Durch die Schadensereignisse der letzten Jahre (2017-2020), insbesondere durch Sturm, Trockenheit und Schädlingsbefall, muss die Werthaltigkeit des ehemals gebildeten Festwertes für den Anteil des Aufwuchses in Frage gestellt werden. Eine Bezifferung des Schadens bzw. Vermögensverlustes sollte seitens HessenForst durch Gutachten oder Stellungnahme erfolgen.

Prüfungsfeststellung zu den Rückstellungen

Rückstellungen für Instandhaltungen:

Die gebildeten Rückstellungen für Instandhaltungen führen zu Budgetüberschreitungen mindestens bei den Budgets Liegenschaften und Landschaftspflege. Da Instandhaltungsrückstellungen sachnotwendig nur bis zur Höhe der geplanten/veranschlagten Instandhaltungsaufwendungen gebildet werden sollen, kann hierdurch grundsätzlich keine Mittelüberschreitung entstehen. Dies ist bei den künftigen Rückstellungsbildungen der Höhe nach zu beachten.

Sonstige Rückstellungen:

Die gebildete Rückstellung für die Kita-Abrechnungen führt ebenfalls zu Mittelüberschreitungen im Budget Kinder- Jugend- und Familienhilfe, da aufgrund der Budgetierungsrichtlinien keine budgetübergreifende Deckungsmöglichkeit besteht.

Prüfungsfeststellung zu internen Leistungsbeziehungen

Nach § 4 Abs. 3 GemHVO enthält jeder Teilhaushalt (resp. Teilergebnisrechnung) die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen. Gemäß Aussage der Verwaltung stammen die Verrechnungsgrundlagen für die internen Leistungsbeziehungen bei den Verwaltungskosten noch aus kameralen Zeiten. Es ist davon auszugehen, dass diese Verrechnungsgrundlagen nicht mehr aktuell sind. Eine Ermittlung von aktuellen Verrechnungsgrundlagen ist daher notwendig.

Prüfungsfeststellung zu Leistungsmengen und Kennzahlen

Ab dem Haushaltsjahr 2018 sind Angaben zu Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sowohl im Haushaltsplan als auch in der Rechnung zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sollen in den Teilhaushalten für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind im Jahresabschluss die Teilergebnisrechnungen um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Die erforderlichen Angaben sind bei der Stadt Naumburg noch nicht vorhanden.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden nach der Eigenkapital-Spiegelmethode mit dem anteiligen Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz angesetzt bzw. fortgeschrieben.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos Wertberichtigungen vorgenommen.

Die flüssigen Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Erhaltene Investitionszuwendungen wurden in Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen oder auch pauschal über 10 Jahre aufgelöst, sofern diese nicht einzelnen Anlagegütern zugeordnet werden können.

Für Pensionsrückstellungen sowie Altersteilzeitrückstellungen wurden versicherungsmathematische Verfahren zur Berechnung angewandt.

Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurde nach den entsprechend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften gemäß § 253 Abs. 3 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Nr. 1 der Hinweise zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	2020		2019		Vergleich Jahr / VJ
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	225,1	0,7	243,8	0,8	-18,7
Sachanlagen	26.265,6	78,4	25.797,9	81,8	467,7
Finanzanlagen	3.621,3	10,8	3.747,3	11,9	-126,0
Anlagevermögen	30.112,0	89,8	29.789,0	94,4	323,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	957,1	2,9	873,1	2,8	84,0
Liquide Mittel	2.428,1	7,2	868,4	2,8	1.559,7
Umlaufvermögen	3.385,2	10,1	1.741,5	5,5	1.643,7
Rechnungsabgrenzungsposten	21,1	0,1	20,3	0,1	0,8
	33.518,3	100,0	31.550,8	100,0	1.967,5
Netto-Position	12.107,9	36,1	12.107,9	38,4	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	512,7	1,5	438,5	1,4	74,2
Eigenkapital	12.620,6	37,7	12.546,4	39,77	74,2
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	5.672,2	16,9	5.867,3	18,6	-195,1
Sonstige Sonderposten	1,2	0,0	1,8	0,0	-0,6
Sonderposten	5.673,4	16,9	5.869,1	18,6	-195,7
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	2.651,9	7,9	2.553,8	8,1	98,1
Sonstige Rückstellungen	331,1	1,0	316,5	1,0	14,6
Rückstellungen	2.983,0	8,9	2.870,3	9,1	112,7
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	7.409,7	22,1	5.588,1	17,7	1.821,6
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	12,5	0,0	6,2	0,0	6,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	248,7	0,7	246,7	0,8	2,0
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,0	0,0	3,3	0,0	-3,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	317,7	0,9	115,6	0,4	202,1
Sonstige Verbindlichkeiten	3.610,6	10,8	3.678,6	11,7	-68,0
Verbindlichkeiten	11.599,2	34,6	9.638,5	30,5	1.960,7
Rechnungsabgrenzungsposten	642,1	1,9	626,5	2,0	15,6
	33.518,3	100,0	31.550,8	100,0	1.967,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

6.2 Ergebnisentwicklung

	2020		2019		Vergleich Jahr / VJ
	T€	%	T€	%	T€
Privatrechtliche Leistungsentgelte	834,2	8,8	748,7	8,2	85,5
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	151,4	1,6	168,1	1,8	-16,7
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	297,1	3,1	279,2	3,1	17,9
Steuern, steuerähnliche Erträge	4.596,1	48,6	4.770,8	52,2	-174,7
Erträge aus Transferleistungen	176,9	1,9	176,9	1,9	0,0
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	2.834,1	30,0	2.460,6	26,9	373,5
Erträge aus der Auflösung von Sopos	380,1	4,0	381,7	4,2	-1,6
Sonstige ordentliche Erträge	188,7	2,0	153,4	1,7	35,3
Summe der ordentlichen Erträge	9.458,6	100,0	9.139,4	100,0	319,2
Personalaufwendungen	1.910,3	20,3	1.871,8	20,2	38,5
Versorgungsaufwendungen	394,3	4,2	383,2	4,1	11,1
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.372,2	25,2	2.374,3	25,6	-2,1
Abschreibungen	827,0	8,8	832,5	9,0	-5,5
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	432,6	4,6	346,4	3,7	86,2
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	3.459,9	36,8	3.472,1	37,4	-12,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	15,6	0,2	-4,9	-0,1	20,5
Summe der ordentlichen Aufwendungen	9.411,9	100,0	9.275,4	100,0	136,5
Verwaltungsergebnis	46,7		-136,0		182,7
Finanzerträge	79,5		74,7		4,8
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	84,3		94,2		-9,9
Finanzergebnis	-4,8		-19,5		14,7
Ordentliches Ergebnis	41,9	61,3	-155,5	87,4	197,4
Außerordentliche Erträge	45,8		39,3		6,5
Außerordentliche Aufwendungen	19,4		61,8		-42,4
Außerordentliches Ergebnis	26,4	38,7	-22,5	12,6	48,9
Jahresergebnis	68,3	100,0	-178,0	100,0	246,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Die Angaben in Prozent beim ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

	2020	2019	Vergleich Jahr / VJ
	T€	T€	T€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.169,5	9.100,4	69,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.552,4	8.595,3	-42,9
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	617,1	505,1	112,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	424,2	289,9	134,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.279,1	870,0	409,1
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-854,9	-580,1	-274,8
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.212,4	800,0	1.412,4
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	452,1	487,8	-35,7
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	1.760,3	312,2	1.448,1
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.971,7	2.783,7	-812,0
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.934,5	2.747,6	-813,1
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	37,2	36,1	1,1
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	1.559,7	273,3	1.286,4
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	868,4	595,1	273,3
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	2.428,1	868,4	1.559,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

7 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, die innerhalb des Rechnungsjahres 2020 erfolgten.

7.1 Kassenprüfung

Eine unvermutete Kassenprüfung wurde am 13. Oktober 2020 vorgenommen. Sich hieraus ergebende Feststellungen können dem Bericht zur Kassenprüfung entnommen werden, der dem Bürgermeister vorgelegt wurde.

7.2 Technische Prüfung

Eine technische Prüfung für das Rechnungsjahr 2020 konnte pandemiebedingt bis zur Erstellung dieses Berichts nicht durchgeführt werden.

8 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Naumburg den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Naumburg für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2020 gemäß § 128 Abs. 1 HGO und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) in Stichproben geprüft.

In diese Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 15. November 2021

**Leiter der Revision
des Landkreises Kassel**

gez.



Prüferin

gez.

Schindehütte

Posselt